

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 38/08 B

L 27 P 5/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 75 P 449/00 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales,
Oranienstraße 106, 10969 Berlin,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. November 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Das beklagte Land trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin auch
im Beschwerdeverfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Zustimmung des beklagten Landes zur gesonderten Berechnung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gegenüber den Pflegebedürftigen im Heim der Klägerin.
- 2 Im Februar 1999 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten die Zustimmung zur gesonderten Berechnung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gegenüber ihren Pflegebedürftigen und bezifferte die täglich zu berechnenden Aufwendungen vor Abzug der Pauschalfördermittel mit 24,16 DM pro Berechnungstag und Pflegebedürftigem (BT). Das beklagte Land erteilte die begehrte Zustimmung für Juli 1999 bis Dezember 2000 in Höhe von 0 DM/BT und für die Zeit danach in unterschiedlicher Höhe - je nach Zimmerbelegung - zwischen 8,13 DM/BT und 13,94 DM/BT. Anschließend ergingen mehrere Änderungsbescheide, in denen das beklagte Land seine Zustimmung modifizierte und darauf hinwies, dass die jeweilige Zustimmung unter Verrechnung der pauschalen Fördermittel und bereits gezahlter Investitionsentgelte in Höhe von 22 DM/BT erfolgt sei und die von der Klägerin geltend gemachten Investitionsaufwendungen hätten gekürzt werden müssen, soweit sie die sich aus § 26 Pflegeeinrichtungsförderungs-Verordnung (PflEGfVO) iVm § 6 Abs 4 Landespflegeeinrichtungsgesetz Berlin (LPflEG) ergebenden Obergrenzen überschritten. Die zuletzt erteilte Zustimmung ließ eine gesonderte Berechnung für Januar 1999 bis 18.2.2000 in Höhe von 0 DM/BT zu und für die Zeit danach in unterschiedlicher Höhe - je nach Zimmerbelegung - zwischen 8,86 DM/BT und 15,18 DM/BT. Gegen alle diese Berechnungen des beklagten Landes hat die Klägerin am 24.12.1999 Klage erhoben und eine Zustimmung in Höhe von 23,90 DM/BT (ab Januar 1999) und 24,83 DM/BT (ab Januar 2000) begehrt.
- 3 Das Sozialgericht (SG) hat das beklagte Land unter Abweisung der Klage im Übrigen verpflichtet, die Zustimmung zur gesonderten Berechnung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ab Januar 2000 in Höhe von 15,50 DM (7,92 Euro)/BT im Zweibettzimmer und ab Januar 2003 in Höhe von 9,35 Euro/BT zu erteilen (Urteil vom 13.2.2004). Das SG hat sich im Wesentlichen auf eine Übergangsvereinbarung zwischen dem beklagten Land und der Berliner Krankenhausgesellschaft vom 16.12.1997 gestützt, ausweislich derer die durchgeführten Verrechnungen bis einschließlich 1999 auch gegenüber der Klägerin zulässig gewesen seien. Für die Zeit ab 2000 sei der Klage im erkannten Umfang stattzugeben, wobei die sich aus § 26 PflEGfVO ergebende Deckelung von Aufwendungen für Instandhaltung und -setzung wegen Verstoßes gegen § 82 Abs 3 Satz 3 SGB XI nicht anzuwenden sei.
- 4 Gegen dieses Urteil haben beide Beteiligte Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des beklagten Landes unter Neufassung des Tenors im SG-Urteil zurück-



gewiesen und der Berufung der Klägerin insoweit stattgegeben, als das beklagte Land verpflichtet worden ist, seine Zustimmung zur gesonderten Berechnung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen für das Jahr 1999 ohne Anwendung der Deckelungsregelung in § 26 PflegEföVO und ohne Verrechnung der im Jahre 1999 erfolgten Zahlungen für Investitionsaufwendungen mit Ausnahme der Jahrespauschale zu erteilen (Urteil vom 6.11.2008). Zur Begründung hat sich das LSG auf eine Entscheidung des erkennenden Senats vom 6.9.2007 (*BSG SozR 4-3300 § 82 Nr 4*) bezogen und festgestellt, dass die Verordnungsermächtigung in § 4 Abs 3 Nr 3 LPflegEG einschränkend zu interpretieren sei und die Deckelungsregelung des § 26 PflegEföVO nicht trage; zudem sei die Verrechnung der im Jahre 1999 erfolgten Zahlungen für Investitionsaufwendungen rechtswidrig.

- 5 Mit seiner Beschwerde wendet sich das beklagte Land gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei es sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 7 Das beklagte Land macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 8 Das beklagte Land hält zunächst folgende Rechtsfrage für klärungsbedürftig: "Verstößt § 26 PflegEföVO gegen höherrangiges Recht durch Überschreiten der Verordnungsermächtigung in § 82 Abs 3 Satz 3 SGB XI?" Damit könnte zwar eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung formuliert sein, es fehlt aber an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsfähigkeit dieser Rechtsfrage. Nach § 162 SGG kann eine Revision nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über



den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Für die Verletzung von Bundesrecht ist hier nichts ersichtlich; die vom beklagten Land zur Überprüfung gestellte Vorschrift ist vielmehr eindeutig eine solche des Landesrechts, nämlich des Landes Berlin. Die Auslegung solcher Vorschriften erfolgt durch die jeweiligen Sozialgerichte der Länder und ist der Überprüfung durch das Bundessozialgericht (BSG) entzogen (§ 202 SGG iVm § 560 ZPO). In der Nichtzulassungsbeschwerde hätte deshalb konkret vorgetragen werden müssen, dass inhaltsgleiche Regelungen über die Landesgrenzen Berlins hinaus in Bezirken verschiedener LSG gelten und deren Übereinstimmung im Interesse einer Rechtsvereinheitlichung bewusst und gewollt ist - nur dann könnte ausnahmsweise eine Revisibilität von Landesrecht angenommen werden (vgl. *Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 162 RdNr 5 mwN*). Dies ist nicht geschehen; der Hinweis auf "entsprechende oder ähnliche Deckungsregelungen in anderen Bundesländern" reicht nicht aus. Das beklagte Land legt auch nicht nachvollziehbar dar, dass das LSG den Rahmen zulässiger Auslegung überschritten und damit das Willkürverbot oder andere Verfassungsgrundsätze missachtet hat oder das Auslegungsergebnis selbst gegen bundesrechtliche Normen verstößt (*BSGE 62, 131, 135 = SozR 4100 § 141b Nr 40; BSGE 88, 215, 219 = SozR 3-3300 § 9 Nr 1; Leitherer, aaO, § 162 RdNr 7a mwN*). Gerügt wird lediglich die fehlerhafte Auslegung des Landesrechts durch das LSG im Lichte der Regelungen in § 9 und § 82 SGB XI - damit wird eine Verletzung von Bundesrecht und eine folglich zulässige Revisionsrüge indes nicht erhoben (vgl. *Entscheidung des Senats vom 22.7.2004 - SozR 4-2500 § 112 Nr 3 RdNr 5 ff mwN*).

- 9 Das beklagte Land stellt als zweite Rechtsfrage zur revisionsgerichtlichen Überprüfung: "Stellt eine Verrechnung mit bereits von den Heimbewohnern im Vorjahr vereinnahmten Investitionsgeldern eine unzulässige Rückwirkung dar?" Auch diese Fragestellung kann nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen: Zum einen ist schon nach der Fragestellung selbst nicht erkennbar, ob damit tatsächlich ein Problem im Sinne des Verbots bzw der Grenzen echter oder unechter Rückwirkung von Gesetzen (*Art 20 Abs 3 GG*) - und falls ja, welcher Gesetze? - bezeichnet werden soll oder aber - sehr viel naheliegender - die Rüge einer fehlerhaften Auslegung der Übergangsvereinbarung vom 16.12.1997 durch das LSG verbunden ist. Es ist nicht Aufgabe des BSG im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde, unklaren und/oder mehrdeutigen Darlegungen durch eigene Sachverhaltsrecherchen zu ausreichender Substantiierung zu verhelfen. Zum anderen fehlen erforderliche Angaben zur Klärungsbedürftigkeit der angeblichen Rechtsfrage. Denn die Beschwerde setzt sich nicht mit den Argumenten des LSG im angefochtenen Urteil (Umdruck S 12 und 13) auseinander. Das LSG hat die Verrechnung mit früheren Investitionsentgelten aus dem Jahre 1999 ausdrücklich als mit Bundes- und Landesrecht unvereinbar erklärt - hierzu nimmt das beklagte Land keine Stellung. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar dargetan, dass die aufgeworfene Problematik über den hier entschiedenen und einen abgelaufenen Zeitraum betreffenden Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt.



- 10 Soweit das beklagte Land mit Schriftsatz vom 24.3.2009 einen weiteren Begründungsbeitrag zu seiner Nichtzulassungsbeschwerde vorgelegt hat, ist dies außerhalb der Frist des § 160a Abs 2 SGG erfolgt und schon deshalb nicht mehr zu berücksichtigen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG in der bis zum 1.1.2002 geltenden Fassung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)